



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 66. Extract auß dem zwischen der Alt- und Newen-Stadt Hildesheim
Anno 1583. den 5. Augusti errichteten und Anno 1677. wieder-getrückten
Unions-Recessu.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

te / Contribution und anderer Schuldigkeit / wodurch die Stadt in aliquante zu erhalten / und zu conserviren wir theuer verbindlich verpflichtet / mit noch mehrern sonst ungewöhnlichem Beitrag belegt / und dadurch ganz und gar zu Grunde gestürzet werden wolle / Damit ist so wenig höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. als dieser ihrer gehorsambsten Stadt gedienet / geben ein solches Ewer Hochw. und Heral. zu dero tiefferen Nachsinnen gar wohl zu bedencken / und wollen uns bis dahin wir eines besseren unterrichtet / wegen des angetroheten nicht besorgen / sondern eventualiter super quocunq̃ damno & inconvenienti bedinglich entschuldiget wissen / massen dann für dem Allerhöchsten / als der Herren und Nieren prüffet / höchst-gedachte Ihre Churf. Durchl. und Mächtiglichen hiemit sancte contestiren / daß wir als treu-gehorsambste Unterthanen / alles dasjenige / was uns Rechts- und alter Gewohnheit halber zuthun obliegt / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gerne præstiren und leisten wollen.

Num. 66.

Extract auß dem zwischen der Alt- und Newen Stadt Hildesheim Anno 1583. den 5. Augusti errichteten und Anno 1677. wieder-gegründeten Unions-Recessu.

Nachdem beyde Städte Hildesheim und die Newe Stadt ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und unter denen ihre Jurisdiction hergebracht / also das der regierender Bischoff über Hildesheim / der Thumb-Propst aber über die Newe Stadt des Exercitii Jurisdictionis sich gebrauchen / solche hohe Obrigkeit aber beyder Städte sede vacante, an das Ehrw. Thumb-Capitul devolviret:

Als thut Hildesheim und die Newe Stadt anfänglich protestiren / daß sie durch diese Christliche Vereinhabung Kayserlicher Majestät / ihrer hoch-gedachten Hohen Obrigkeit nichts begeben / noch Denselben dadurch einig Præjudicium, oder Schmäherung eingeführt haben / sondern dieselben hiemit bestättiget / und sich allenthalben zu aller-unterthänigsten gebührlichen GEHORSAMEN Treu und Pflicht / unterthänigst erbotten haben wollen / Und beruhet die Christliche Vereinhabung darauff ꝛ.

Num. 67.